

Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

 Ortsrecht Ziffer:
 675

 Stand:
 05/2005

 Seite:
 1

Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

der Stadt Salzkotten

vom 23.12.2002

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1
- § 4 Begriff des Grundstücks
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Ordnungswidrigkeit
- § 10 Inkrafttreten

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Salzkotten vom 23. Dezember 2002; erweitert durch Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2004



Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

	Ortsrecht Ziffer:	675
•	Stand:	05/2005
•	Seite:	2

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NW S. 160/ SGV NW 2023) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Oktober 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NW S. 430) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Stadt Salzkotten am 16. Dezember 2002 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstraßen, Parkstreifen und Haltebuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schneeund Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.



Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Ortsrecht Ziffer:	675
Stand:	05/2005
Seite:	3

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Die Reinigung der Fahrbahn gem. § 1 (2) Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen erfolgt durch die Stadt Salzkotten.
- (3) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind wöchentlich einmal zu säubern, und zwar am Freitag oder Samstag. Fallen diese Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Reinigung am vorhergehenden Werktag durchzuführen.
 - Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Ist ein besonderer Gehweg nicht vorhanden und der Reinigungspflichtige auch für die Reinigung der Fahrbahn verantwortlich, ist unter Gehweg ein mindestens 1 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zu verstehen. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.



Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Ortsrecht Ziffer:	675
Stand:	05/2005
Seite:	4

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes



Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

 Ortsrecht Ziffer:
 675

 Stand:
 05/2005

 Seite:
 5

Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 – 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die unter Betrachtung des örtlichen Straßennetzes eingestuft ist als

a)	Anliegerstraße	0,90 EUR
b)	Haupterschließungsstraße	0,80 EUR
c)	Hauptverkehrsstraße	0,70 EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Ortsrecht Ziffer:	675
Stand:	05/2005
Seite:	6

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungs- und Gebührensatzung außer Kraft.



Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Ortsrecht Ziffer:	675
Stand:	05/2005
Seite:	7

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Salzkotten vom 23. Dezember 2002; erweitert durch Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2004

Die Stadt Salzkotten führt die Straßenreinigung gemäß § 1 der Ortssatzung auf folgenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen durch und erhebt dafür Benutzungsgebühren gemäß § 6 der Satzung:

Anzahl der Reinigungen: einmal wöchentlich jeweils incl. Straßeninseln (OD = Ortsdurchfahrt)

Anliegerstraßen

Annegerstraßen				
			Ausführung der Straßenreinigung	
	ein-	beid-	von	bis
	seitig	setig		
Ortschaft Niederntudorf				
Antoniusstraße		Х	Brockensklee	Altmarweg
Ortschaft Salzkotten				
Bauhofstraße		Х	Geseker-Straße	Franz-Kleine-Straße
DrKrismann-Straße		Х	Paderborner Straße	Zollweg
Johann-Reinecke-Straße		Х	Franz-Kleine-Straße	Berglar
Kugelbreite		Х	Franz-Kleine-Straße	Franz-Kleine-Straße
Verner Straße zum Bauhof		Х	Verner Straße	Abbiegung
Verner Straße Nebenstre-	Х		FerdHenze-Str. entlang	g Fabrik Landstraße
cke				
Ziegelei-Töpker-Straße		Х	Franz-Kleine-Straße	JReineke-Straße
Ortschaft Scharmede				
Hallenberg	Х		entlang Schützenhalle	

Haupterschließungsstraßen

Haupterschileisungsstraßen					
	ein-	beid-			
	seitig	seitig			
Ortschaft Mantinghausen					
Plaggenweg		Х	Auf der Heide	Alte Römerstraße	
Ortschaft Salzkotten					
Am Alten Hellweg		Х	Lange Brückenstraße	Surenstraße	
Am Friedhof		Х	Vielser Straße	Wewelsburger Str.	
Am Stadtgraben		Х	Oelweg	Wewelsburger Str.	
Berglar		Х	FerdHenze-Straße	Franz-Kleine-Straße	
Ferdinand-Henze-Straße		Х	Berglar	Verner Straße	
Franz-Kleine Straße		Х	Geseker Straße	Berglar	



Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Ortsrecht Ziffer:	675
Stand:	05/2005
Soito:	Q

	ein- seitig	beid- seitig		
Lange Brückenstraße		Х	Upsprunger Straße	Oelweg
Marktstraße		Х	Oelweg	Wewelsburger Str.
Oelweg		Х	Am Stadtgraben	Am Flomengraben
Sälzer Straße		Х	Upsprunger Straße	Am Flomengraben
Vielser Straße		Х	Am Stadtgraben	Auf der Breite
Ortschaft Scharmede				
An der Schützenhalle		Х	Bahnhofstraße	Zur alten Ziegelei
An der Schützenhalle	Х		Zur alten Ziegelei	Hallenberg
Ortschaft Verne				
Marienstraße		Х	Sundern	Schulstraße

Hauptverkehrsstraßen

	ein-	beid-		
	seitig	seitig		
Ortschaft Mantinghausen				
Lippestraße		Х	Brückenstraße	Kreuzstraße
Sudhäger Straße		Х	Lippestraße	OD
Westenholzer Straße		Х	Lippestraße	OD
Ortschaft Niederntudorf				
Brockensklee		Х	Zum Dingfeld	Lohweg
Brockensklee	X		Westseite: OD	Zum Dingfeld
Haarener Straße		Х	Lohweg	Im Dahle
Haarener Straße	X		Westseite: Im Dahle bis	Fa. Steinhagen
Lohweg		х	Brockensklee	Haarener Straße
Ortschaft Oberntudorf				
Kleiner Hellweg		Х	OD	OD
Vom-Stein-Straße		Х	OD	OD
Ortschaft Salzkotten				
Am Wallgraben		Х	Thüler Straße	Lange Straße
Geseker Straße		Х	Lange Straße	Eichfeld
Lange Straße		Х	Geseker Straße	Paderborner Str.
Paderborner Straße		Х	Lange Straße	DrKrismann-Str.
Thüler Straße		Х	B 1	OD
Tudorfer Straße	Х		Wewelsburger Straße	OD Nordseite
Upsprunger Straße		Х	B1	Gemarkungsgr.
Verner Straße		Х	B 1	OD
Wewelsburger Straße		Х	B 1	Tudorfer Straße



Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Ortsrecht Ziffer: 675
Stand: 05/2005
Seite: 9

	ein-	beid-		
	seitig	seitig		
Ortschaft Scharmede				
Bahnhofstraße		Х	Scharmeder Straße	OD
Eschenstraße		Х	Scharmeder Straße	OD
Scharmeder Straße		Х	OD	OD
Ortschaft Schwelle				
Holsener Straße	Х		einschl. Heimathaus Ende	e Gehweg
Ortschaft Thüle				
Birkenstraße		Х	Westernstraße	OD
Eschenstraße		Х	Thüler Straße	OD
Thüler Straße		Х	OD	OD
Westernstraße		х	Thüler Straße	Birkenstraße
Ortschaft Upsprunge				
Hederbornstraße		Х	Upsprunger Straße	"Kleine Feld"
Upsprunger Straße		Х	Hederbornstraße	Gemarkungsgrenze
Ortschaft Verlar				
Lippstädter Straße	Х		Nordseite: Franz-Xaver-Straße	Bushaltestelle Heidekrug
Ortschaft Verne				
Enkhausen		Х	Hauptstraße	Im Schildern
Hauptstraße		Х	Enkhausen	OD
Mühlendamm		Х	Hauptstraße	OD